

37. Jahrgang Nr. 52/53 vom 23.12.2009



Allen Bürgerinnen, Bürgern, Einwohnern, Gästen und Besuchern sowie unseren Freunden aus Ashford und Fougères wünsche ich im Namen von Rat und Verwaltung der Stadt Bad Münstereifel ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesundes, glückliches Jahr 2010.

Ihr

(Alexander Büttner)

Neue Straßenanbindung zur Mehrzweckhalle und zum Kindergarten in Bad Münstereifel-Houwerath hier: Bürgerinformationsveranstaltung

Die vorhandene Zufahrtssituation zur Mehrzweckhalle und zum Kindergarten in Houwerath ist sehr unbefriedigend. Aus diesem Grund hat sich der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel mehrfach mit diesem Thema befasst und über eine direkte Straßenverbindung von der Eifeldomstraße aus beraten.

Mit unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümern wurden Gespräche geführt. In einem weiteren Schritt werden die interessierten Bürger/innen zu einer Bürgerinformationsveranstaltung am

**Dienstag, dem 12.01.2010, 18.30 Uhr
in der Gaststätte Eifeldom,
Bad Münstereifel-Houwerath**

eingeladen. Hierbei wird über die Möglichkeit der Entwicklung in diesem Bereich informiert.

Gunter Demnig verlegte Stolpersteine für die Deportationsopfer aus Arloff-Kirspenich

Aus dem Doppelort Arloff-Kirspenich fielen insgesamt zehn Menschen dem NS-Rassenwahn zum Opfer. Es waren dies Angehörige der Familien Cahn, Kahn und Schweitzer. Sie wurden 1942 nach Minsk und Theresienstadt deportiert und ermordet. Zu ihrem Gedenken wurden die Stolpersteine in der Bachstraße 6 und 12 und

in der Holzgasse, Ecke Unter den Linden, verlegt. Insgesamt hat Demnig bereits mehr als 22.000 Stolpersteine verlegt. Er wies darauf hin, dass man zum Betrachten des Steines und zum Lesen der Inschrift sich unwillkürlich vor den Opfern verbeugen muss.



Im Beisein von Bürgermeister Alexander Büttner und Bürgern aus Arloff-Kirspenich setzte Demnig die zehn Steine innerhalb kurzer Zeit, was nicht zuletzt auch der Hilfe von Jürgen Linden und Michael Hanf vom Städt. Bauhof zu verdanken war.



Anmeldungen und Rückfragen:
Frau Bettina Kramer
Tel.: 02253 8580

Die Leitung des Familienzentrums und das Kompetenzteam wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Start ins neue Jahr und für 2010 alles Gute und Gottes Segen.

Das Jahresprogramm 2010 startet mit folgenden Kursen, für die bei Interesse eine frühzeitige Anmeldung empfohlen wird:

Eltern-Kind-Kurs
montags 9.30 bis 11.00 Uhr

Babys in Bewegung (3 bis 12 Mon.)
mittwochs 9.30 bis 11.00 Uhr

Leitung: Beate Corsten
Die Kurse werden in Kooperation mit dem Kath. Bildungswerk im Kreis Euskirchen durchgeführt.

**Kath. Kindergarten
St.Chrysanthus und Daria
Kapuzinergasse 13
Musik für Kinder**

Musikalische Frühförderung für Kinder von 3 ½ bis 6 Jahren nach dem Konzept der Integrativen Kunst- und Musik-pädagogik

**mittwochs 14.30 Uhr oder
donnerstags 8.30 Uhr**

**Kath. Kindergarten
St.Chrysanthus und Daria Kapuziner-
gasse 13**

Wir backen Neujahrswucken

Kinder gewinnen Freude an jahreszeitlichem Gebäck.
(in Kooperation mit dem Deutschen Hausfrauenbund Euskirchen)

**Kath. Kindergarten
St.Bartholomäus Arloff
Dienstag, 5.1.2010, ab 9.00 Uhr**

**Terminvorschau
Abholung der Weihnachtsbäume**

Die Abholung der Weihnachtsbäume findet im Rahmen der regulären Abfuhrtermine der Rest- oder Biotonne in der Woche vom **11.01. – 15.01.2010** statt.

**Wir gratulieren zum
Geburtstag**

Am 28. Dezember 2009 wird
Maria Elisabeth Treppo 91 Jahre
Langenhecke 24, Bad Münstereifel

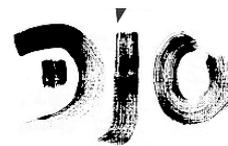
Am 30. Dezember 2009 wird
Maria Brähler 94 Jahre
Hermann-Pünder-Str. 3, Bad Münstereifel

Am 01. Januar 2010 wird
Margareta Brock 94 Jahre
Weißenstein 3

Am 02. Januar 2010 wird
Eleonora Sibilla Josua
Besancon 99 Jahre
Ochhermen 19, Bad Münstereifel

Am 03. Januar 2010 wird
Marianne Viltz 84 Jahre
Im Floting 2, Kirspenich

Am 05. Januar 2010 wird
Gertrud Klein 92 Jahre
Im Bendgesgarten 16, Hilterscheid



**Gastschülerprogramm 2010
Jungen aus Peru suchen
Gastfamilien!**

Lernen Sie einmal die neuen Länder in Südamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit der Schule aus Peru sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben. Die Familienaufenthaltsdauer für die Jungen aus Peru/Arequipa ist vom 02.02.-20.04.2010. Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die peruanischen Schüler sind 15 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache.

Ein viertägiges Seminar vor dem Familienaufenthalt soll den Jungen auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:
DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V.,
Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Nähere Informationen erteilen gerne:
Herr Liebscher unter Telefon 0711-625138
Handy 0172-6326322,
Frau Sellmann unter Telefon 0711-6586533,
Telefax 0711-625168, e-mail:
gsp@djobw.de, www.djobw.de.

Aus der Sitzung des Betriebsausschusses Stadtwerke v. 16.12.09

Der Betriebsausschuss Stadtwerke hat in seiner Sitzung am 16.12.09 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen; (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben):

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) werden gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz NRW Nutzungsgebühren erhoben. Sie sollen die Kosten decken.

Die für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Gesamtkosten liegen im Jahre 2010 bei 236.570 €.

Eine Verteilung dieses Aufwandes würde bei den abflusslosen Gruben eine Steigerung um 12,48 €/m³ bedeuten und zu einem Gebührensatz von 22,48 € führen. Zur Abmilderung dieses deutlichen Anstiegs schlägt die Verwaltung eine Rücklagenentnahme um 50.000 € vor, die dazu führt, dass bei den abflusslosen Gruben ein aus Gebühren abzudeckender Betrag von 96.158 € verbleibt. Hieraus errechnet sich dann eine Gebühr von 14,80 €/m³ Frischwasserbezug.

Der bei den Kleinkläranlagen entstehende Aufwand führt zu einer Gebührenerhöhung um 0,64 € auf 3,70 €/m³.

Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen, die regelmäßig gewartet werden und bei denen eine Abfuhr alle zwei Jahre erfolgt, beträgt die Gebühr 1,85 €/m³. Maßstabseinheit ist bei allen Gebührensätzen der jeweilige Frischwasserbezug.

Mit 11 Ja- zu 5 Neinstimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt der Ausschuss dem Rat, die vorgeschlagene Änderung der Gebührensatzung vorzunehmen, die zu den o. a. Gebührensätzen führt.

Wassergebühren 2010:

Die Wassergebühren sollen gem. § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW die

Kosten der öffentlichen Wasserversorgung decken (Kostendeckungsgebot). Um diesem Gesetzesauftrag gerecht zu werden, sind jährlich wiederkehrende Gebührenbedarfsberechnungen (Kalkulationen) vorzunehmen.

Die Kosten für die öffentliche Wasserversorgung sind in erster Linie geprägt von Fixkosten, wie den Abschreibungen und den Zinsen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Hinblick auf die Betriebssicherheit und die Substanzerhaltung der Wasserversorgungsanlagen auch eine Reduzierung der anderen Aufwandpositionen enge Grenzen gezogen sind. Dennoch wird der Personalaufwand erheblich gekürzt. Durch diese Aufwandminderungen kann der Erfolgsplan 2010 ausgeglichen werden.

Aus 2007 resultiert aber noch ein Verlustvortrag in Höhe von 16.300 €. Der Jahresverlust für 2008 beläuft sich auf rd. 250.000 €. Der Zwischenbericht Stadtwerke –Betriebszweig Wasser– zum 30.09.2009 weist einen prognostizierten Jahresverlust für 2009 in Höhe von rd. 41.000 € aus.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz NRW sollen Kostenunterdeckungen innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. Danach wäre der Verlust 2007 in der Gebührenkalkulation 2010 und der Verlust 2008 spätestens in der Gebührenkalkulation 2011 vorzutragen.

Mit der Erhöhung der Grundgebühren zum 01.01.2009 von 10,00 € auf 12,00 € wurde die Ertragskraft der Stadtwerke –Betriebszweig Wasser– nachhaltig gestärkt. Zudem ist eine Stabilisierung der Verkaufsmengen nach der rückläufigen Entwicklung der letzten Jahre feststellbar. Gemeinsam mit den nun ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen können die 2010 entstehenden Kosten –wenn die Verluste 2007 und 2008 unberücksichtigt bleiben– deshalb ohne Gebührenerhöhung bewältigt werden.

Einstimmig folgt der Ausschuss aufgrund dieser besonderen Situation der Empfehlung der Betriebsleitung und schlägt dem Rat vor, die Verluste 2007 und 2008 nicht vorzutragen, sondern einmalig gegen die in der Bilanz ausgewiesene Allgemeine Rücklage zu buchen. Eine Gebührenerhöhung zum 01.01.2010 wäre dann entbehrlich.

Abwassergebühren für die Kanalbenutzung; hier: Einführung der getrennten Regenwassergebühr:

Das mit der Auswertung der Erfassungsbögen befasste Unternehmen kann aus personellen Gründen die für Modellberechnungen von den Stadtwerken als erforderlich betrachteten repräsentativen Angaben (annähernd 50 %) noch nicht liefern. Die Zahl der bis jetzt ausgewerteten Erfassungsbögen ist jedoch zu klein, um daraus aussagekräftige und belastbare Modellberechnungen zu entwickeln.

Inzwischen wurden zu den bereits übergebenen 4.300 Erfassungsbogen weitere 500-600 Erfassungsbögen der Fa. Hansa-Luftbild nachgesandt. Damit erreicht die Rücklaufquote fast schon 75 %. Und immer noch gehen Erfassungsbögen ein.

Nach Auskunft der Kommunal- und Abwasserberatung (KuA) NRW braucht die neue (kombinierte) aus Schmutz- und Regenwassergebühr bestehende Abwassergebühr 2010 nicht vor dem 01.01.2010 beschlossen werden. Daher können die Gebührensätze für 2010 auch während des Jahres rückwirkend inkrafttreten. Als unumstritten galt schon vorher, dass die Regenwassergebühren 2007 und 2008 rückwirkend beschlossen werden können, weil die Jahre abgelaufen sind.

Dieses eröffnet die Möglichkeit zu warten, bis verlässliche Datenmengen aus der Auswertung der Erhebungsbögen verfügbar sind. Dabei geht die Betriebsleitung von einem Zeitfenster aus, das spätestens am 31.03.2010 endet.

Auch hätte die Nachkalkulation 2009 frühestens Januar/Februar stattfinden können, weil noch nicht Buchungsschluss für das laufende Geschäftsjahr ist. Zudem ist die Betriebsleitung bestrebt, die Gebührenkalkulationen 2007 bis 2010 und die damit verknüpften Satzungsbeschlüsse in einem Paket vorzulegen.

Umsetzung des § 61 a) LWG NRW; hier: Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen

Die nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) erforderliche laufende Überprüfung der öffentlichen Kanäle stellt fest, dass diese mitunter in einem schlechten bis sehr schlechten Zustand sind. Diese Kanäle wurden daraufhin mit erheblichem Aufwand saniert. Trotzdem blieb in den meisten Fällen das Problem

des Fremdwassers, was wiederum zu Folgeproblemen in den jeweiligen Klärwerken führte. Die betroffenen Kommunen standen nun vor der Wahl, die Klärwerke mit erheblichen finanziellen Mitteln aufzurüsten oder sich der Fremdwasserproblematik, die nachgewiesenermaßen durch die privaten Anschlussnehmer verursacht wurde, anzunehmen.

Bei den Überprüfungen der Hauptkanäle und Grundstücksanschlussleitungen (Leitung vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze) wurden auch Hausanschlussleitungen (Leitung von Grundstücksgrenze bis zum Haus), soweit es technisch möglich war überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass deutschlandweit ca. 70 % der im Eigentum der Grundstückseigentümer befindlichen Abwasserleitungen schadhaft und undicht sind.

Deshalb werden jetzt von den Grundstückseigentümern Kontrollen, Reparaturen und Dichtheitsnachweise ihrer Hausanschlussleitungen gefordert. Rechtsgrundlage hierfür war in NRW bisher die Landesbauordnung und seit 01.01.2008 das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW). In anderen Bundesländern stützt man sich auf die DIN 1986-30, die die gleichen Forderungen aufstellt wie in NRW das LWG NRW. Auch die Fristen sind die gleichen.

In Anbetracht der unbedingten Notwendigkeit zur Überprüfung von Hausanschlussleitungen auf Dichtheit ist es geboten, zum Einen entsprechende Satzungen mit kürzeren Zeiträumen als bis 31.12.2015 zu erlassen. Zum Anderen können aber auch Satzungen mit längeren Fristen erlassen werden.

Für die in den Wasserschutzgebieten liegenden Ortsteile endete die Frist gemäß der Landesbauordnung bereits am 31.-12.2005. Hierfür und für die Bereiche, in denen die Kanalsanierungen bereits abgeschlossen sind, sind die Fristen daher vorzuziehen. Die betroffenen Bereiche sind in der Satzung aufgeführt.

Mit 14 Ja- zu 3 Neinstimmen bei 1 Enthaltung empfiehlt der Ausschuss dem Rat, die vorgeschlagene Satzung der Stadt Bad Münstereifel zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW zu beschließen.

Öffentliche Bekanntmachungen

14. Satzung vom 21.12.2009

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.11.1992 in zurzeit geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 21.12.2009 folgende 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 2 Absätze 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird ein einheitlicher Grundpreis in Höhe von 75,65 € jährlich erhoben.“

§ 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird ein Gebührennachlass in Höhe von 43,12 € gewährt.“

§ 3

§ 4 - Entsorgungsgebühr - erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die in § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel bezeichneten Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr eines Kaufgefäßes

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	106,93 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	142,57 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	213,85 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	427,71 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	2.352,40 Euro
f) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	3.920,66 Euro

Bei Miete des Gefäßes erhöhen sich die vorstehend aufgeführten Jahresgebühren

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	um	4,10 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	um	4,10 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	um	4,92 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	um	5,54 Euro

- | | | | |
|--|------------|----|------------|
| e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von | 660 Ltr. | um | 40,98 Euro |
| f) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von | 1.100 Ltr. | um | 51,23 Euro |

- (2) Mit dem einheitlichen Grundpreis von 75,65 € ist die Bereitstellung und Leerung einer Biotonne mit wahlweise 80 oder 120 Ltr. Behältervolumen abgegolten. Wird anstelle des gebührenfreien Behälters eine 240 Ltr. Biotonne vorgehalten, so beträgt die hierfür zu entrichtende Zusatzgebühr 43,85 €/jährlich.

Werden über die Regelung des Satzes 1 hinaus zusätzliche Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

- | | | |
|---|----------|------------|
| a) für eine Biotonne mit einem Inhalt von | 80 Ltr. | 29,23 Euro |
| b) für eine Biotonne mit einem Inhalt von | 120 Ltr. | 43,85 Euro |
| c) für eine Biotonne mit einem Inhalt von | 240 Ltr. | 87,70 Euro |

- (3) Bei Benutzung eines Abfall-Containers gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel beträgt die Entsorgungsgebühr für jeden angelieferten und abgefahrenen Container 142,57 Euro zuzüglich der für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung tatsächlich anfallenden Gebühren.

Überschreitet die Aufstellung des Abfall-Containers - vom Tag der Anlieferung ab gerechnet - den Zeitraum von einer Woche, so wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr beträgt für jede weitere Woche der Aufstellung 15,43 Euro. Bei der Berechnung der Frist wird der Abfuhrtag nicht mitgerechnet.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 21.12.2009 beschlossene 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 21.12.2009

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

Satzung
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
der Stadt Bad Münstereifel vom 21.12.2009

Aufgrund von § 7 Abs 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW.2008, S. 514) in Verbindung mit § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Veranlassung

(1) Die Stadt Bad Münstereifel muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

- (1) zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden oder
- (2) zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden.

(2) Die Stadt Bad Münstereifel soll gemäß § 61 a Abs. 5 Nr. 1 und 2 LWG NRW für ihr Stadtgebiet oder für abgegrenzte Teile des Stadtgebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen festlegen, wenn

- (1) Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a LWG oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind, oder
- (2) die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG überprüft.

(3) Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Ortsteilen liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

Nöthen, Gilsdorf, Arloff, Kirspenich, Kalkar, Iversheim und Eschweiler.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Fristenbestimmung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist für Grundstücke in den Ortsteilen

Nöthen und Gilsdorf	bis spätestens bis zum 31.12.2010,
Arloff, Kirspenich, Kalkar, Iversheim und Eschweiler	bis spätestens bis zum 31.12.2011

durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Bad Münstereifel unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Stadt Bad Münstereifel vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Stadt Bad Münstereifel aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

(1) Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)

- (2) Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
- (3) Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet),
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - Bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-Rom oder eine DVD zu fertigen.
- (4) Datum der Prüfung
- (5) Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009 S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Bad Münstereifel nicht anerkannt.

§ 5
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 21.12.2009 beschlossene Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 21.12.2009

Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 21.12.2009 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 beschlossen:

§ 1 § 11 Gebührensatz

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung beträgt:

- a) 3,70 EURO je m³ Abwasser bei sonstigen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs. 1 und
- b) 14,80 EURO je m³ Abwasser bei abflusslosen Gruben gem. § 6 Abs. 2.

Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen mit Bauartzulassung gem. § 6 Abs. 1, die im zweijährigen Abstand entleert und entsorgt werden, wird jährlich die Hälfte der unter a) aufgeführten Gebühren festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 21.12.2009 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 31.10.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 21.12.2009
Der Bürgermeister

gez. Alexander Büttner

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Aus der Sitzung des Rates vom 21.12.09

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 21.12.09 u. a. folgende Beschlüsse gefasst:

Entwicklung der Grundschulstandorte Houverath und Mutscheid:

Aktuell erscheint die Nachbesetzung der vakanten Schulleitung an der KGS Mutscheid nach nunmehr 11 Ausschreibungen als nahezu aussichtslos. In dieser Hinsicht erweist sich die Schulart der Bekenntnisschule als erschwerend.

Seit dem Ausscheiden der letzten Rektorin im Jahr 2006 wird die Schule kommissarisch geleitet. Die Dienstzeit des kommissarischen Leiters endet am 01.02.2011.

Verbleibt es bei dem Status Quo zweier unabhängiger katholischer Grundschulen, sind dauerhafte Vakanten in den Schulleitungen zu befürchten. Daher fand bei der für die Grundschulen zuständigen Schulrätin des Kreises Euskirchen, im Beisein der Schulleitung und des Schulträgers ein Gespräch über Zukunftsperspektiven der Katholischen Grundschulen (KGS) Houverath und Mutscheid statt.

Aufgrund des fortgeschriebenen Schulentwicklungsplanes 2006-2012 und der Fortschreibung der Schülerzahlen für 2008-2014 ist davon auszugehen, dass die beiden Grundschulen für die Dauer des Planungszeitraumes bis 2015/2016 und auch darüber hinaus dauerhaft einzügig bleiben. In einzelnen Jahrgängen bewegen sich die Klassenstärken im unteren Bereich der Bandbreite von 18 – 30 SchülerInnen und sogar darunter.

Aufgrund des fortgeschriebenen Schulentwicklungsplanes 2006-2012 und der Fortschreibung der Schülerzahlen für 2008-2014 ist davon auszugehen, dass die beiden Grundschulen für die Dauer des Planungszeitraumes bis 2015/2016 und auch darüber hinaus dauerhaft einzügig bleiben. In einzelnen Jahrgängen bewegen sich die Klassenstärken im unteren Bereich der Bandbreite von 18 – 30 SchülerInnen und sogar darunter.

Daher hat die Verwaltung den politischen Gremien vorgeschlagen:

1. Auch bei durchgehender Einzügigkeit die Aufrechterhaltung der Grundschulstandorte Houverath und Mutscheid anzustreben.

2. Zur Stärkung dieser Grundschulstandorte mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 durch Zusammenlegung ein Grundschulverbund mit Hauptstandort in Mutscheid und Teilstandort in Houverath zu begründen.

3. Die betroffenen Schulen aufzufordern, gemeinsam Vorschläge für die Bezeichnung des neuen Grundschulverbundes zu unterbreiten.

In den bisherigen Gesprächen mit den betroffenen Lehrerkollegien und Eltern hat sich herausgestellt, dass in der Frage der Gründung eines Grundschulverbundes ergänzend Beratungs- und Informationsbedarf besteht.

Der Schulleiter der Katholischen Grundschule Houverath, derzeit in Personalunion auch kommissarischer Schulleiter der Katholischen Grundschule Mutscheid, hat bei der Verwaltung schriftlich um Aufschub der erforderlichen Ratsentscheidung und zeitliche Verschiebung der Gründung des Grundschulverbundes zum Halbjahreswechsel des Schuljahres 2010/2011 nachgesucht. Nach Rückfrage bei der zuständigen Schulrätin beim Kreis Euskirchen, entstehen beiden Schulen durch eine so veränderte Zeitschiene keine Nachteile.

Einstimmig beschließt der Rat:

Rat und Verwaltung respektieren den ergänzenden Informations- und Beratungsbedarf der Schulkonferenzen, Eltern und Lehrerkollegien und verweisen die weitere Beratung und endgültige Beschlussfassung in die Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Soziales und Städtepartnerschaften am 02.02.2010 und die sich anschließende Sitzung des Rates der Stadt Bad Münstereifel am 02.03.2010.

4. vereinfache Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kurhaus"; hier: Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen anläßl. der Verfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, Satzungsbeschluss:

Für das gemäß dem entsprechenden Ratsbeschluss an Private veräußerte Kurhaus wurde von diesen der Antrag zur Zulassung von Wohnnutzung im Erdge-

schoß des Haus des Gastes gestellt. Hierzu wurde die 4. Änderung eingeleitet. Da diese Änderung bei etlichen Bürgern auf Unverständnis gestoßen ist, wird in den politischen Gremien die Entwicklung detailliert dargelegt.

Die neuen Eigentümer hatten im Kaufangebot dargelegt, „...insofern wirtschaftlich darstellbar die Aktions-/Veranstaltungsflächen auch weiterhin für städtische Veranstaltungen oder auch Vereinsgeschehen ... verfügbar“. Insofern war vorgesehen, den Kursaal zu erhalten. Von daher haben die neuen Eigentümer auch begonnen, in den Saal zu investieren (neuer Bühnenboden mit Transportwagen, Notbeleuchtung, neue Panikverschlüsse etc.) Dabei stellte sich heraus, dass gerade der Saal zum Weiterbetrieb noch erheblicher Investitionen bedürfen würde. So konnten auch die in der Folge stattgefundenen Veranstaltungen nur mit Einzelgenehmigungen unter Erteilung von Ausnahmen durch die Bauaufsicht und mit Brandsicherheitswachen durchgeführt werden. Dabei wurde von der Genehmigungsbehörde deutlich gemacht, dass dies als Dauerzustand nicht toleriert werden könne. Für den Weiterbetrieb als Versammlungsstätte wären Investitionen in Lüftung, Elektroanlage und neuen Rauchabzug erforderlich, sowie die auch für andere Nutzungen erforderlichen in z. B. Fenster, Heizung, Sonnenschutz etc. Hierbei ist erwähnenswert, dass die Versammlungsstätte nur neu abgenommen würde, wenn sie den heutigen gegenüber früher verschärften Sicherheitsbedingungen entsprechend hergerichtet würde. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen schlossen alle defizitär.

Aus diesen Erfahrungen heraus haben die Eigentümer sich neue Gedanken zur Verwendung des Saales gemacht. Dabei kam man zu dem Ergebnis, dass die ohnehin - insbesondere aus energetischen Erfordernissen - notwendigen Investitionen nur bei einer gesicherten Refinanzierung, also: Vermietung, wirtschaftlich sinnvoll sind. Eine solche tragfähige Lösung sah man im wesentlichen durch Wohnnutzung, evtl. kombiniert mit gewerblicher Nutzung. Dabei schafft das Einziehen einer Decke eine erheblich größere Fläche und ist damit auch bedeutend wirtschaftlicher. Damit

zeigt sich auch, dass die unter Betreiber-schaft der Stadt gemachten Erfahrungen von durchaus erfahrenen Geschäftsleuten nicht viel besser gemacht werden können. Nach Angaben der Eigentümer wurden in das Kurhaus bisher rd. 2 Mio. Euro zuzüglich Kaufpreis investiert. Da insbesondere auch im Untergeschoss noch Erneuerungen und Änderungen erforderlich sind, werden noch Investitionen im sechsstelligen Bereich zu tätigen sein.

Mit 21 Ja- zu 11 Neinstimmen bei 1 Enthaltung hat der Rat die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 „Kurhaus“ als Satzung beschlossen.

2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 18.12.2007:

Im Rahmen der Satzungsänderung werden sowohl rechtlich gebotene als auch für die konkrete Anwendung der Satzung in der Praxis sinnvolle Korrekturen vorgenommen.

So wird beispielsweise

- durch die Ergänzung um die Friedhöfe Houverath und Schönau klargestellt, dass auch diese Friedhöfe in der Anwendungsbereich der Satzung fallen.
- die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen nicht mehr vom *Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Grundes* abhängig gemacht.
- die Regelungen zur gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie angepasst.
- der bisherige Sargzwang liberalisiert.

Weitere Änderungen basieren auf den Regelungsempfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Andere Neuregelungen und Ergänzungen sollen die Satzung kundenfreundlicher gestalten. Dies erfolgt unter anderem durch

- die Änderungen der Regelungen zum Erwerb des Nutzungsrechtes, wonach zukünftig der Erwerb des Nutzungsrechtes sowohl bei Eintritt eines Beisetzungsfallles als auch zu Lebzeiten erfolgen kann.
- die Verkürzung des Zeitraumes, für den eine Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens erfolgen muss, auf nunmehr 5 Jahre.

- die Änderung der Regelung, wonach die Lage einer Wahlgrabstätte im Behalten mit dem Erwerber und nicht wie bisher alleine von der Friedhofsverwaltung bestimmt wird.

Der Rat beschließt einstimmig die entsprechende Änderungssatzung.

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel:

Entsprechend der durchgeführten Gebührenbedarfsberechnung ergeben sich für das Jahr 2010 geringfügige Gebührenerhöhungen bei der Grundgebühr sowie der Gebühr für zusätzliches Biotonnenvolumen. Die Restmüllbehältergebühren bleiben, abgesehen von den minimalen im Cent-Bereich liegenden Reduzierung, im wesentlichen unverändert.

Die Gebührenanpassungen im Bereich der Abfallentsorgung führen ab 2010 zu einer geringfügigen Mehrbelastung. So zahlt beispielsweise der Eigenheimbesitzer, der mit einer 80 Ltr. Restmülltonne und einer 120 Ltr. Biotonne an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen ist, ab dem 01.01.2010 insgesamt 2,98 € mehr für die Abfallentsorgung. Hält er anstelle der 120 Ltr. eine 240 Ltr. Biotonne vor, steigt die jährliche Gebührenbelastung um 4,63 €.

Entwicklung der Restmüllbehältergebühr

Behälter	Gebühren zZt.	Reduzierung	Gebühren neu
60 Ltr.	106,94 €	0,01 €	106,93 €
80 Ltr.	142,58 €	0,01 €	142,57 €
120 Ltr.	213,88 €	0,03 €	213,85 €
240 Ltr.	427,75 €	0,04 €	427,71 €
660 Ltr.	2.352,62 €	0,22 €	2.352,40 €
1100 Ltr.	3.921,04 €	0,38 €	3.920,66 €

Entwicklung der Grundgebühr

Volle Grundgebühr bei Benutzung der Bio-Tonne

Gebühren zZt.	Erhöhung	Gebühren neu
72,66 €	2,99 €	75,65 €

Reduzierte Grundgebühr bei Eigenkompostierung

Gebühren zZt.	Erhöhung	Gebühren neu
31,24 €	1,29 €	32,53 €

Entwicklung der Gebühr für zusätzlich vorgehaltene Biotonnen bzw. zusätzliches Biotonnenvolumen

Behälter	Gebühren zZt.	Reduzierung	Gebühren neu
80 Ltr.	28,14 €	1,09 €	29,23 €
120 Ltr.	42,20 €	1,65 €	43,85 €
240 Ltr.	84,41 €	3,29 €	87,70 e

Die Gebührentarife für die Miete der Restmüllbehälter bleiben unverändert. Die Satzungsänderung erfolgt einstimmig.

Feststellung Jahresabschluss, Lageberichts und des Anhangs zum 31.12.2008 des Forstbetriebes der Stadt Bad Münstereifel:

Gemäß § 26 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) wird der Jahresabschluss des Forstbetriebes zum 31.12.2008 mit seinen Bestandteilen Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, dem Lagebericht und dem Anhang vorgelegt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss zum 31.12.2008 im März 2009 geprüft und zum Jahresabschluss 2008 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat den Bestätigungsvermerk inhaltlich nicht ergänzt und bittet um Feststellung des Jahresabschlusses 2008.

Einstimmig stellt der Rat fest: Der Forstbetrieb konnte das zweite Jahr in Folge einen Gewinn erwirtschaften. Das Wirtschaftsjahr 2008 schließt mit einem Gewinn in Höhe von 404.048,92 EUR, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit den gesetzlichen Anlagen und Haushaltssicherungskonzept der Haushaltsjahre 2011 - 2013;

Wirtschaftspläne 2010 des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Münstereifel mit den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Forstbetrieb der Stadt Bad Münstereifel; hier: Einbringungsrede des Bürgermeisters:

Einbringungsrede von Herrn Bürgermeister Alexander Büttner zum Haushaltsplanentwurf 2010

(Es gilt das gesprochene Wort!)

„Meine sehr geehrten Damen und Herren Stadtverordnete,

bei der heutigen Einbringung des Haushaltes für das Jahr 2010 möchte ich Ihnen kurz und bündig die ernüchternden Fakten darlegen und mich im Übrigen einer umfangreichen Haushaltsrede, die den finanziellen Zustand unserer Stadt auch nicht verbessern kann, enthalten. Ich möchte zudem auch ausdrücklich dem Umstand entgegenwirken, durch zu viele Worte – die im Übrigen bereits in der Vergangenheit mehr als genug auf diese Thematik verwendet wurden – die Brisanz unserer haushaltswirtschaftlichen Lage zu verkleistern. Der städtische Haushalt ist ein Sanierungsfall!

1. Der Fehlbedarf 2010 im Ergebnisplan beläuft sich entgegen der ursprünglichen Finanzplanung von 4,3 Mio. € auf nunmehr rund **13.9 Mio. €**. Das sind rd. 36,7 % unseres jährlichen laufenden Finanzbedarfs. Oder anders herum: Die Aufwendungen werden nur zu etwa 63 % durch die Erträge gedeckt.

Die Ursachen für diese drastische Verschlechterung liegen in den mit der Vokabel Wirtschaftskrise zu umschreibenden allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen sowie der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Sie sind an vier teilweise großen Schwankungen unterliegenden und von der Stadt nicht beeinflussbaren Haushaltspositionen schnell zu verdeutlichen:

Ursachen:	2010		Haushalt 2009	NHS 2009
Gewerbsteuer	3.500.000,-- €	statt	6.760.000,-- €	4.680.000,-- €
Einkommensteuer	5.612.220,-- €	statt	6.963.310,-- €	5.404.360,-- €
Schlüsselzuweisungen	978.420,-- €	statt	3.680.567,-- €	1.059.456,-- €
	10.090.640,-- €		17.403.877,-- €	11.143.816,-- €
Kreisumlage	10.404.272,-- €	statt	9.612.674,-- €	9.253.662,-- €

Aus dieser Entwicklung wird deutlich:

- Eine nochmalige Verschlechterung der Ertragslage gegenüber der Nachtragsplanung 2009 um rd. 1 Mio. € und ein Minderertrag gegenüber den Ansätzen im noch genehmigten Haushalt 2009 in Höhe von rd. 7,3 Mio. €;
- Eine Erhöhung der Kreisumlagelast gegenüber der Nachtragsplanung 2009 um rd. 1,150 Mio. € und gegenüber dem Ansatz im noch genehmigten Haushalt 2009 um rd. 792 T€.
- Hier sehe ich noch intensiven Gesprächsbedarf auf Kreisebene mit dem unumgänglichen Ziel, die Kreisumlagelast zu verringern. Der Landrat hat in einem Gespräch mit den Bürgermeistern am 15. Dezember 2009 erklärt, dass er sich dem Gang des Kreises in eine echte Haushaltssicherung nicht grundsätzlich verschließen und dies ernsthaft prüfen werde. Dies ist neu und macht Mut. Wir brauchen angesichts der allseits dramatischen Haushaltssituation in der kommunalen Familie echte Solidarität und keine Absprachen zu Lasten Dritter.

Zusammengenommen beträgt die Verschlechterung rd. 8,5 Mio. €. Addiert man hierzu das in der ursprünglichen Finanzplanung bereits enthaltene Defizit von 4,3 Mio. € hinzu, so errechnet sich allein aus diesen vier Haushaltspositionen eine Haushaltsdefizit

von rd. 12,8 Mio. €, womit das soeben beschriebene Defizit von 13,9 Mio. € bereits weitgehend erreicht ist. Die restliche Million ergibt sich aus veränderten Orientierungsdaten und gestiegenen Preisen.

2. Der investive Teil des Finanzplans ist mit Blick auf die Realisierung des Erweiterungsbaus am St. Michael-Gymnasium auf die Genehmigungsfähigkeit der daraus abzuleitenden Dringlichkeitslisten für investive Maßnahmen gem. Erlass des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 06.03.2009 zugeschnitten und lässt keinen Spielraum mehr. Der Finanzrahmen übersteigt den aus den Maßnahmen resultierenden Bedarf um gerade noch rd. 1.000,-- €. Mehr Luft ist nicht!

Dies mussten auch die Fachämter der Verwaltung zur Kenntnis nehmen. Deren angemeldeter Mittelbedarf war wesentlich höher und musste um rd. 615.000 € erheblich gekürzt werden. In der Hauptsache betreffen diese Kürzungen

• Neubeschaffung von Gerätschaften für den Bauhof:		95.000,-- €
• techn. Ausstattung Einsatzzentrale der Feuerwehr		43.000,-- €
• Löschfahrzeug TLF 16/25		230.000,-- €
• Lineare Kürzung der Ansätze für die Löschgruppen	rd.	4.000,-- €
• Kindergartenerweiterung Iversheim und Kernstadt (nach Abzug der Landesförderung – netto)		40.000,-- €
• Lineare Kürzung der Ansätze Kindergärten	rd.	3.000,-- €
• Straßenbau BauGB		<u>200.000,-- €</u>
		615.000,-- €

3. Der Haushalt 2010 und die auf ihm aufbauende mittelfristige Finanzplanung führt auch in der Zukunft nicht zu ausgeglichenen oder genehmigungsfähigen Haushaltsergebnissen.

So werden sich die Defizite im Jahr 2011 auf rd. 7,0 Mio. €, im Jahr 2012 auf rd. 9,2 Mio. € und im Jahr 2013 auf rd. 8,8 Mio. € belaufen. Bis zum Jahr 2013 wird das Eigenkapital der Stadt, die allgemeine Rücklage, von einst über 94 Millionen Euro im Jahr 2007 auf gerade einmal gut 50 Millionen Euro im Jahr 2013 zusammengeschmolzen sein. Die jährlichen Verringerungsraten des Eigenkapitals sind ab dem kommenden Jahr fast durchgehend zweistellig.

Dieser dramatische Trend ist allerdings kein Bad Münstereifeler Problem. Im Regierungsbezirk Köln werden 2010 von 99 Kommunen 70 in der Haushaltssicherung sein. 35 Kommunen werden 2013 überschuldet sein, d.h. ihr Eigenkapital vollständig aufgebraucht haben für die Defizitabdeckung.

Diese Zahlen belegen: Die Finanzausstattung der Kommunen ist völlig unzureichend und strukturell in der Schieflage. Der flächendeckende Kollaps der kommunalen Finanzen ist die Folge. Dies spüren unsere Bürgerinnen und Bürger vor Ort bereits jetzt – und es wird noch schlimmer werden, wenn alle Beteiligten nicht gegensteuern.

Eine umfassende Gemeindefinanzreform tut Not. Bund und Land sind darüber hinaus gefordert, kurzfristig dem in Nordrhein-Westfalen sogar in der Verfassung verankerten Konnexitätsprinzip Geltung zu verschaffen: Neue Aufgaben für Kreise und Kommunen bedürfen einer entsprechenden Finanzausstattung. Das gilt gerade für den Sozialbereich, dessen steigenden Kosten Kreis und Kommunen die Luft zum Atmen nimmt.

Gleichwohl gilt es, auch eigene Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

4. Für die Stadt Bad Münstereifel bedeuten die Zahlen den Eintritt und das dauerhafte Verharren im sog. Nothaushaltsrecht.

Damit werden die ausgebrachten und ggf. noch vom Rat zu beschließenden Ansätze der Haushaltsplanung nicht rechtserheblich. Alle Finanzvorfälle sind von der Verwaltung und von den Ratsgremien – je nach Entscheidungskompetenz gemäß unserer Hauptsatzung bzw. der Zuständigkeitsordnung - ausnahmslos im Lichte des § 82 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit dem Nothaushaltsrechtserlass des nordrhein-westfälischen Innenministerium vom 06.03.2009 im Einzelfall zu beurteilen.

Diese zentralen Vorschriften sind zumindest den „älteren“ Stadtverordneten – so denke ich – bestens bekannt. Sie sind für die kommenden Jahre die Grundlage unseres kommunalpolitischen Handels bzw. Nicht-Handels. Wenn wir uns dieser Grundlage alle gemeinsam bewusst sind, sparen wir uns künftig manche Diskussion, die sehr von Wunschdenken geprägt ist, mit der Wirklichkeit aber nichts zu tun hat.

Das Ergebnis der Haushaltsplanung, also der vorliegende Haushaltsplan 2010, ist damit nicht mehr als ein rein buchhalterischer Ordnungsrahmen für die zwingend notwendigen und rechtlich zugelassenen Finanzvorfälle. Entgegen den bisherigen haushaltswirtschaftlichen Gepflogenheiten entwickeln die Ansätze nicht mehr die Qualität einer Haushaltsermächtigung.

Daraus ergibt sich, dass das bisher gewohnte Beratungsverfahren nicht mehr zielführend ist. Wir dürfen uns in den Fraktionen und in den Ratsgremien nicht selbst täuschen und so tun, als ob es die Möglichkeit der Haushaltsgestaltung durch das Hin- und Herschieben der Haushaltsansätze noch gäbe. Allein auf den Haushaltsausgleich ausgerichtete Einsparungsvorschläge und Einnahmeverbesserungen, soweit dies möglich ist, halten einer rechtlichen Beurteilung noch stand. Zu diesem Zweck wird sich die Kämmerei darauf vorbereiten, im Rahmen der sonst üblichen fraktionellen Haushaltsberatungen die Mitglieder des Stadtrates hinreichend mit dem Instrumentarium des Nothaushaltsrechtes bekannt zu machen.

Anders als in früheren Jahren der Haushaltssicherung und des Nothaushaltes und erst recht ganz anders als in den Jahren von 2007 bis Ende Juni 2009, in denen wir bedingt durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement noch über genehmigte Haushalte verfügten, stehen wir nun unwiderruflich an einem Wendepunkt, der von Rat, Verwaltung und Bürgerschaft tabuloses, konkretes, entschlossenes und schnelles Sparen erfordert. Zur Haushaltssanierung gibt es in Bad Münstereifel keine verantwortbare Alternative mehr, weder in den kleinen noch in den größeren oder gar großen Summen, die unsere Haushaltswirtschaft treffen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den zweiten Teil meiner Rede in der konstituierenden Ratssitzung am 27. Oktober 2009.

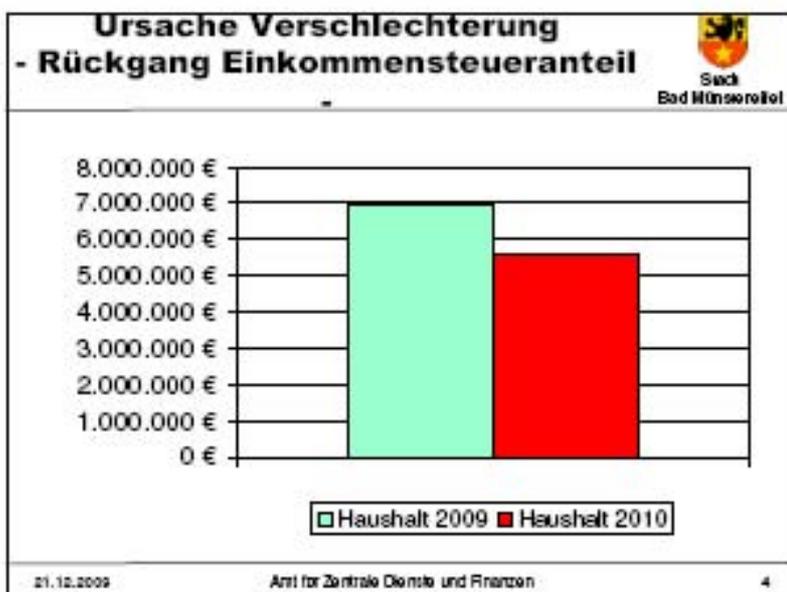
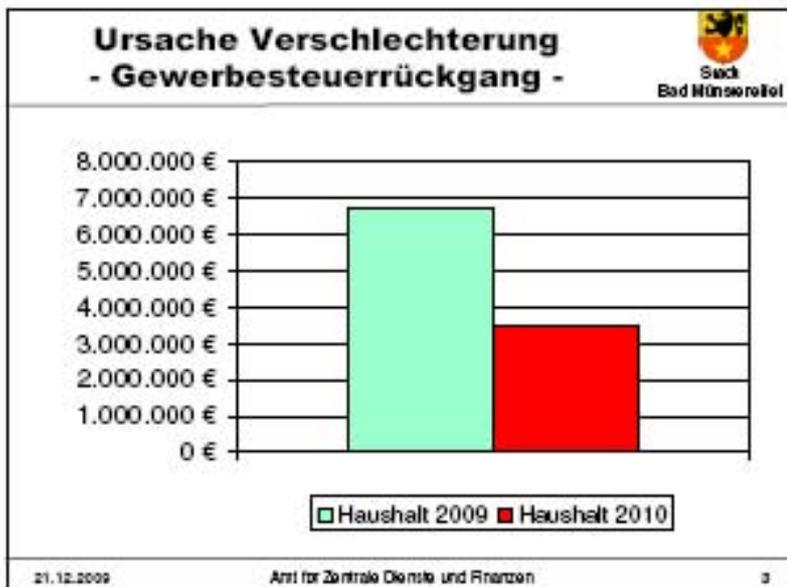
Wir müssen auch vor der eigenen Haustür kehren. Und deshalb möchte ich für heute diesen Punkt mit dem deutlichen Appell abschließen, dass wir uns dem im Vorbericht des Nachtragshaushaltes 2009 vorskizzierten Projekt zur Sanierung des Haushaltes der Stadt Bad Münstereifel unverzüglich stellen.

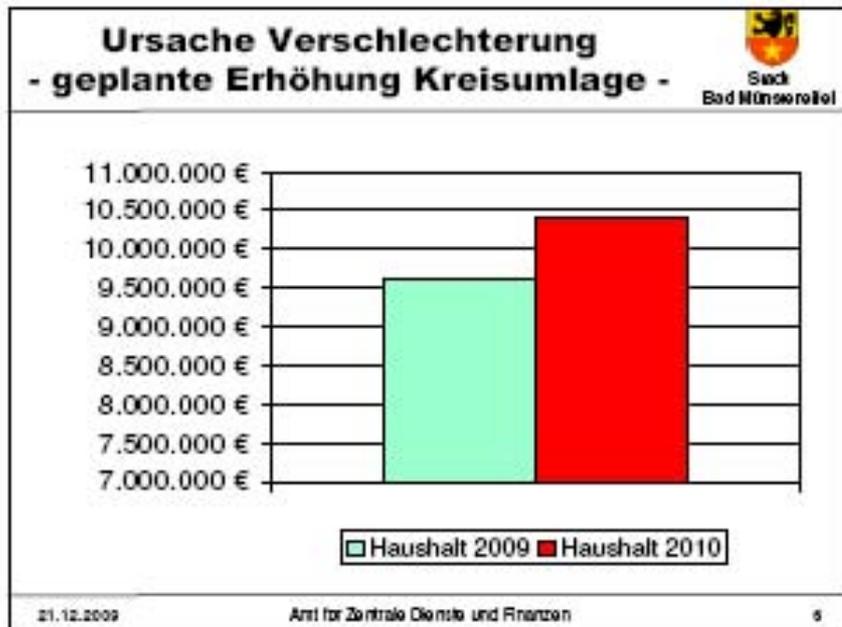
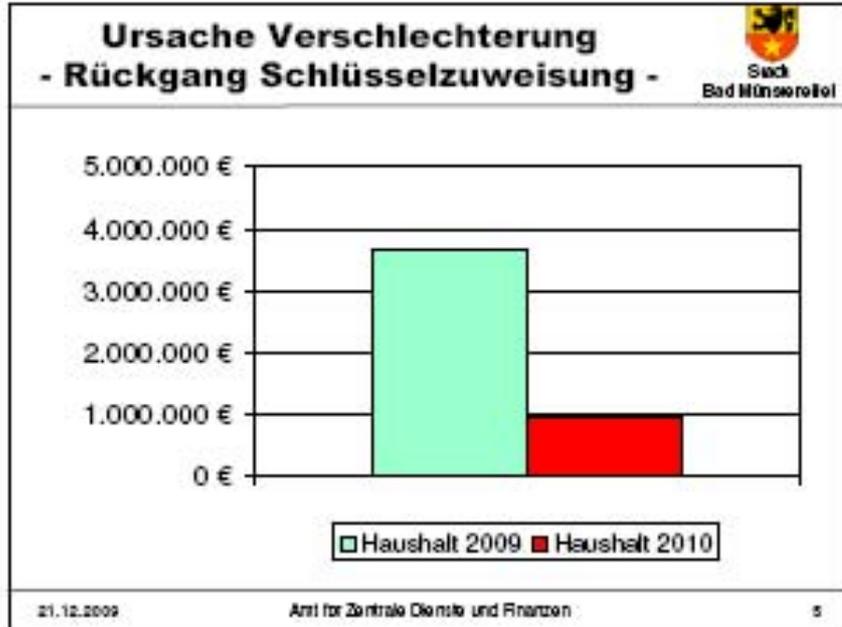
Ziel muss es sein, das strukturelle Defizit der Stadt, das seit vielen Jahren bei vier bis fünf Millionen Euro liegt und durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, also der kaufmännischen Buchführung, erst richtig transparent wurde, um ein Drittel zu senken. Das müssen wir aus eigener Kraft schaffen!

Zu einem interfraktionellen Vorgespräch werde ich nach den Weihnachtsferien einladen.

Es liegt reichlich mühevollen Arbeit vor uns, meine Damen und Herren Stadtverordnete. Packen wir es gemeinsam an zum Wohle unserer Bürgerinnen und Bürger.“









Entwicklung allgemeine Rücklage


 Stadt
 Bad Münstereifel

Planjahr	Fehlbedarf gem. fortgesch. HdPlan 2010	Ausgleichsrücklage Anfangsstand 5.880.848,81 €	allgemeine Rücklage		Stand allgemeine Rücklage jew. z. 31.12.
			Anfangsstand 94.195.829,96 €	Verringerung in %	
2007	-944.181,12 €	-944.181,12 €	0,00 €	0	
2008	-2.500.000,00 €	-2.500.000,00 €	0,00 €	0,00	94.195.829,96 €
2009	-7.741.086,00 €	-7.536.765,79 €	-5.204.320,21 €	-5,53	88.991.509,35 €
2010	-13.878.272,00 €	aufgebraucht	-13.878.272,00 €	-15,60	75.113.237,35 €
2011	-6.988.387,00 €	aufgebraucht	-6.988.387,00 €	-9,30	68.124.850,35 €
2012	-9.178.525,00 €	aufgebraucht	-9.178.525,00 €	-13,47	58.946.325,35 €
2013	-8.778.098,00 €	aufgebraucht	-8.778.098,00 €	-14,89	50.168.227,35 €

Reduzierung der anfänglichen allgemeinen
 Rücklage bis zum Ende des Planungszeitraums auf: **53,26 %**

Die Konsequenz aus der obigen Tabelle und den vorhergehenden Ausführungen ist, dass ein Haushalts sicherungskonzept aufzustellen ist. Dieses ist jedoch nicht genehmigungsfähig, insofern haben sich alle Maßnahmen in der haushaltslosen Zeit an den Maßgaben des § 82 GO NRW auszurichten.

21.12.2009 Amt für Zentrale Dienste und Finanzen 8

Verleihung des Ehrenamtspreises des Bürgermeisters

Auch in diesem Jahr überreichte Bürgermeister Alexander Büttner erneut den Ehrenamtspreis des Bürgermeisters für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement im Sinne der Bürgerstadt Bad Münstereifel an drei Bürger bzw. Institutionen unserer Stadt. Der Ehrenamtspreis dient als Zeichen der Anerkennung und ist mit einem finanziellen Zuschuss aus den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden. Ausgezeichnet wurden in diesem Jahr:

**die Eifelverein – Ortsgruppe Bad Münstereifel,
der Aktivkreis Handel, Handwerk und Gewerbe und
der Reckerscheider Johannes Brühl.**



Die Ortsgruppe Bad Münstereifel des Eifelvereins besteht seit 110 Jahren. Am 21. Mai 1881 gründeten Münstereifeler Bürger den Verschönerungsverein, aus dem 1890 der Eifelverein hervorging. Zur Zeit gehören der Ortsgruppe über 500 Mitglieder an.

Die Angebotspalette reicht von Sonntags-, Dienstags-, Mittwochs- und Feiertagswanderungen, Donnerstags-Rüstige-Senioren-Wanderungen, Nacht- und Radexkursionen, über heimatkundliche Stammtische bis hin zu Firmen- und Museumsbesichtigungen, Schiffs- und Busfahrten u. v. a. m. Besondere Veranstaltungen und Wanderungen für Kinder, um sie frühzeitig

an Natur- und Umweltbelange heran zu führen oder auch einfach Freude am Wandern zu haben.

Das besondere ehrenamtliche Engagement zeichnet sich dadurch aus, dass alle Wanderführer ehrenamtlich die Wanderführungen übernehmen. Im Jahresdurchschnitt finden mindestens zwei Wanderungen pro Woche statt. Zudem stellt der Eifelverein die Wanderführer für die Wanderungen der Kurverwaltung.

Über 300 km Wanderwege im Stadtgebiet werden von den ehrenamtlichen Helfern des Eifelvereins markiert, kontrolliert und die Markierungen gepflegt.

Aber auch die finanzielle Unterstützung besonderer Projekte erfolgt durch den Eifelverein. Zu nennen sind beispielsweise:

In den Jahren 1985-1991 wurden am Stationsweg von Bad Münstereifel zum Michelsberg die „Sieben-Fußfälle“ (Kreuzwegstationen) restauriert bzw. neu eingerichtet.

Gemeinsam mit dem Förderkreis für Denkmalpflege wurde das "Johanniskreuz" restauriert und eine Replik wieder aufgebaut.

Am Heimatmuseum in der Langenhecke ließ die Ortsgruppe eine Gedenkplakette für Prof. Karl Hürten, dem Heimatforscher und berühmten Sohn der Stadt und ehem. Vorsitzenden, anbringen.

Von 2002 bis 2004 wurden unter Federführung des Vereins die aus dem Jahre 1731 stammenden "Fußfallstationen der Sieben Schmerzen Mariens" von Bad Münstereifel nach Eicherscheid restauriert. Auch die Restaurierung des Kreuzes auf dem Orchheimer Tor konnte nur durch die Unterstützung des Eifelvereins erfolgen.

Vor eineinhalb Jahren sponserte der Verein, der selber sein Domizil im Johannistor hat, die neue Beschriftung aller vier Stadttortürme.

Im vergangenen Jahr lies der Verein die Insignien der Figur des König Zwentibolds auf dem Marktbrunnen wiederherstellen.

Bürgermeister Alexander Büttner freute sich, stellvertretend für alle Mitglieder der Ortsgruppe des Eifelvereins den Vorsitzenden, Herrn Prof. Dr. Dr. Hubert Hendrichs sowie weitere Vorstandsmitglieder begrüßen zu dürfen und ihnen den Ehrenamtspreis des Bürgermeisters in Form

einer kleinen finanziellen Anerkennung überreichen zu dürfen.

Handel, Handwerk, Gewerbe, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Industrie der Stadt Bad Münstereifel schlossen sich 1988 unter der Bezeichnung „**Aktivkreis Handel, Handwerk und Gewerbe**“ zu einer Gemeinschaft zusammen.

Der damals gegründete, eingetragene Verein verfolgte die Ziele: Repräsentation gemeinsamer Interessen aus allen Wirtschaftsbereichen und freien Berufsgruppen aus der Großgemeinde Bad Münstereifel; Stärkung der Zusammengehörigkeit der Mitglieder durch Erarbeitung gemeinsamer Standpunkte; Werbung durch Aktionen zur Förderung der Anziehungskraft und wirtschaftlicher Attraktivitäten in der Stadt Bad Münstereifel sowie die Werbung durch Organisation von Messen, Märkten und sonstigen Veranstaltungen.

Aktuell gehören knapp 70 Mitglieder dem Aktivkreis Handel, Handwerk und Gewerbe an.

Diese stellen gemeinsam die Lobby aller Gewerbetreibender in Bad Münstereifel dar. Der Verein leistet, wenn man dies so bezeichnen will, Hilfe zur Selbsthilfe, indem er die Betriebe unserer Stadt bewirbt und mit vermarktet, wie z. B. bei der Attraktivierung der kernstädtischen Kirmes.

Bei vielen freiwilligen Aufgaben der Stadtverwaltung erfolgt auch durch den Aktivkreis eine finanzielle Unterstützung. So z. B. an St. Martin in der Kernstadt.

Besonders positiv hervorzuheben und ausdrücklich bedankenswert ist die jährliche Organisation des Michaelsmarktes und des Weihnachtsmarktes durch den Aktivkreis und seine Helfer.

Die Auszeichnung, die Herr Büttner stellvertretend an Herrn Hubert Roth und weitere „Aktivisten“ überreichte, soll auch hier eine Anerkennung der Unterstützung des Ehrenamtes durch das örtliche Gewerbe sein.

Der Reckerscheider Bürger und ehemalige erste stellvertretenden Bürgermeister Johannes Brühl beging am 27.09.2009 sein 45jähriges Ratsjubiläum.

Kaum jemand zuvor hat so viele Jahre so viel Zeit als ehrenamtlicher Politiker zum Wohl der Stadt Bad Münstereifel investiert. Herr Brühl war in diesen 45 Jahren in zahlreichen Gremien des Rates und der Stadt tätig:

Am 21. Dezember 2004 trug sich Herr Brühl aus Anlass seines 40-jährigen Ratsjubiläums in das Goldene Buch der Stadt Bad Münstereifel ein.

Herr Brühl war vom 27.09.1964 bis zur kommunalen Neugliederung 1969 Mitglied im Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Mutscheid. In dieser Zeit war er ebenfalls Mitglied der Amtsvertretung „Amt Münstereifel-Land“.

Danach - ab November 1969 - war Herr Brühl Mitglied des Rates der Stadt Bad Münstereifel.

Herr Brühl war Vorsitzender des Ausschusses für Forsten, Landwirtschaft und Umwelt von 1984 bis 1994. Seit dem 01.10.1989 bis zum 30.09.2004 war er Vorsitzender des Schulausschusses.

Nach dem plötzlichen Tod von Heinz Mael im Sommer 2003 war Herr Brühl bis zum 30.09.2004 Fraktionsvorsitzender der CDU im Rat der Stadt Bad Münstereifel.

Herr Brühl war seit dem 16.07.2002 bis zum Ende dieser vergangenen Legislaturperiode erster stellvertretender Bürgermeister und erster stellvertretender Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bad Münstereifel.

Auch mit nunmehr 75 Jahren gehört Herr Brühl noch nicht zum alten Eisen und leistet als Vorsitzender des Betreibervereins der Sport- und Mehrzweckhalle Mutscheid weiterhin wertvolle ehrenamtliche Arbeit, die in den Dörfern der Mutscheid lobend anerkannt wird.

Alles in allem eine ehrenamtliche Leistung, die nicht selbstverständlich ist und einer besonderen Würdigung bedarf. Aus diesem Grund zeichnete Bürgermeister Büttner Herrn Johannes Brühl mit dem Ehrenamtspreis des Bürgermeisters aus.

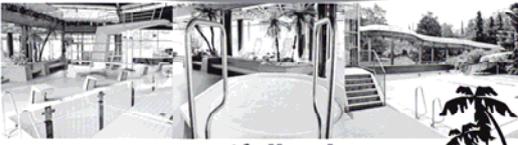
eifelbad
Das Familien-Spaßbad!



Schwimm- und Sportbecken · Außenbecken
Kinderspaßbecken · Whirlpool und Söhle · Riesenrutschbahn
Saunagarten · Solarien · Cafeteria/Restaurant · Große Liegewiese

**Seniorenswimmen:
Montags 10 - 12 Uhr**

Preise: Erwachsene: 5,00 €/Tag • Kinder (3-18 Jahre): 3,50 €/Tag
Öffnungszeiten Winter (1.11.-14.03.):
 Mo 12-22 Uhr · Di-Fr 11.30-22 Uhr · Sa 10-19 Uhr · So 9-19 Uhr
Öffnungszeiten Sommer (15.03.-31.10.):
 Mo 12-22 Uhr · Di-Fr 11.30-22 Uhr · Sa 10-20 Uhr · So 9-20 Uhr
Während der Ferien in NRW ist an allen Werktagen ab 10 Uhr geöffnet!



www.eifelbad.com
 Dr.-Greve-Straße 16 · 53902 Bad Münstereifel · Tel. 02253-542450

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Amt 13, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und beim Bürgermeister der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeister, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei v.g. Dienststelle erfragt werden.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter ☎-Nr.: **0180/5044100(12 Ct/min)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage: von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr. In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-nummer **0180/5986700(18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-nummer **01805-938888(18 Ct/min)** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweig Abwasser: 016951/2729222
 Betriebszweig Wasser: 02253/505197

Straßenbeleuchtung:

RWE 01802112244(**6 Ct/Anruf**)
 KEV, Kall 02441/820

Anrufsammeltaxi

„Die flexible Ergänzung zum Bus“
01804 – 151515(18 Ct/min)